

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

(Kostensatzung)

**Vom 15.04.2026**

Auf Grund der Art. 22 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Altmannstein den, 15.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Altmannsteiner Gruppe

gez.

Norbert Hummel  
Verbandsvorsitzender

# Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Riedenburger Straße 25 - 93336 Altmannstein

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

	2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	nach GVKostG i.d.j.g.F.
	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4,0	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
	4,1	sonst	12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 801	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
		Durchführung der Wasserabspernung – Wiederinbetriebnahme (jede Anfahrt)	40 €
	811	Auslesung elektronischer Wasserzähler, sofern nicht durch Zweckverband veranlasst	15 bis 65 €
	812	Befundprüfung eines Wasserzählers	nach Aufwand
	813	Abnahme eines Abzugszählers	30 €
	814	Hydrantenauskunft	25 bis 300 €
	815	Installateurausweis	105 €
	816	Verlängerung Installateurausweis	49 €